

Prof.Dr. Helga Spindler

Welcher Nutzen ergibt sich für die soziale Arbeit aus dem Recht ?

- 1.) Die Soziale Arbeit als Berufsstand hat bisher in Deutschland einen großen Nutzen aus der Regulierung des Sozialstaats durch Recht gezogen.
- 2.) In einer Gegenbewegung ist die Ausbildung im Recht zurückgegangen.
- 3.) Haltung der sozialen Arbeit zum Recht
- 4.) Recht als Grundlage und Mittel/ Instrument sozialer Arbeit
Praktischer Bezug der SA zum Recht
- 5.) Gemeinsamkeiten
- 6.) Wo liegen Perspektiven ?
- 7.) Nachwort

1.) Die Soziale Arbeit als Berufsstand hat bisher in Deutschland einen großen Nutzen aus der Regulierung des Sozialstaats durch Recht gezogen.

Die Gemeindefürsorge, die Gesundheitsfürsorge und Jugendpflege durch den Staat, caritative Angebote durch die Kirchen und Wohlfahrtsverbände, hauptsächlich durchgeführt von Menschen mit gestandener Berufserfahrung und zusätzlicher Fachschulausbildung , das war auch ohne ausführliche Rechtsregulierung vorstellbar.

Aber in den 60er und 70er (80 er ?) - Jahren ist in Deutschland mehr dazugekommen. Das **Bundessozialhilfegesetz** enthielt erstmals nicht nur einen Rechtsanspruch auf die materielle Versorgung der Klientel, stellte gleichberechtigt auch die persönliche Dienstleistung und Beratung in den Vordergrund, und ermöglichte auch die soziale Rechtsberatung, obwohl das aus der nationalsozialistischen Zeit verbliebene Rechtsberatungsgesetz das doch weitgehend eingeschränkt hatte. Und mit den Hilfen in besonderen Lebenslagen für Behinderte, Pflegebedürftige und besonders für die ehemaligen Randgruppen mit den „besonderen sozialen Schwierigkeiten“, waren erstmals ganzheitliche integrierte Dienstleistungen vorgesehen, die einen wachsenden Bedarf an Fachkräften erzeugten. Das Subsidiaritätsprinzip, das den freien Trägern eine Art Vorrang in diesen Bereichen zusicherte, tat sein Übriges, um gefördert durch viel (im Nachhinein vielleicht zu viel) staatliche Unterstützung den Wohlfahrtsverbänden Einstellung von Fachpersonal zu ermöglichen und zwar unter Anerkennung der Selbständigkeit in der Zielbestimmung und der Durchführung.

Und es kam noch mehr dazu: **die Psychiatriereform** mit dem Ziel der Verselbständigung der Patienten und dem Abbau der Heimplätze und Aufbau der gemeindenahen Psychiatrie. Durch die nach und nach erfolgte Anerkennung von Suchtabhängigkeit als Krankheit war die Grundlage gelegt, in der **Drogenhilfe** neben der medizinischen Hilfe soziale Betreuung und Unterstützung zu etablieren. Alles steigerte den Bedarf an Fachpersonal.

Die **Strafrechts- und Strafvollzugsreform** ermöglichte den Einsatz von mehr Gerichtshilfe, Sozialdiensten in Gefängnissen und eine Ausweitung der Bewährungshilfe mit einer stärkeren Betonung auf Resozialisierung.

Im **Scheidungsrecht** wich das Verschuldensprinzip einer einverständlichen Auflösung der Ehe, was mit steigenden Scheidungszahlen viel neuen Beratungs- und Unterstützungsbedarf entstehen ließ.

Und schließlich folgte noch in **der Jugendhilfe** der Paradigmenwechsel zum sozialen Dienstleistungsrecht mit ausgeprägtem Beratungs- und Hilfecharakter und weg von der Behörde, die bei zerrütteten Familienbeziehungen hauptsächlich eingreifen musste. Auch das war verbunden mit einer sehr starken Förderung freier Träger, die ebenfalls Fachkräfte einstellten..

Dazu kamen noch viele **weitere Entwicklungsstränge**: mit jeder Schwangerschaftskonfliktreform benötigte man mehr Beratungsstellen, Selbsthilfebewegungen konsolidierten und etablierten ihre Einrichtungen, Frauenhäuser und Erwerbslosenberatungsstellen bekamen kontinuierliche Förderung und benötigten Fachkräfte, das gleiche galt für die Schuldnerberatung, die sich Ende der 80er Jahre aus der Sozialhilfeberatung heraus entwickelte.

Die Ausländer- und Asylbetreuung und -beratung erweiterte sich mit der Entwicklung des **Ausländer- und Asylrechts** Ende der 70er Jahre.

Im **Gesundheitsbereich** nahmen die Sozialdienste zuletzt mit der Pflegeversicherung einen Aufschwung, aber auch Krankenhäuser Behindertenverbände und –werkstätten, selbst Krankenversicherer bauten soziale Dienste auf.

Es gab allerdings auch Felder, die sich nicht entwickelten: Die **Schulsozialarbeit** blieb kümmerliches Anhängsel der Gesamtschulentwicklung, d.h. gerade in der Kombination mit pädagogischen Arbeitsfeldern im engeren Sinn tat sich eigentlich nichts. Genauso kümmerlich blieb die **Betriebssozialarbeit**, d.h. die Entwicklung in die Wirtschaft hinein. Und auch die Arbeits- und Arbeitslosenwelt wurde nicht wirklich besetzt: Arbeitslosen-, Berufsberatung, Betreuung bei beruflichen Einmündungsprozessen kam allenfalls über den Umweg der Jugendberufshilfe oft recht einseitig in das Blickfeld. Erwachsene Arbeitslosenhilfe- und Arbeitslosengeldbezieher gehörten jedenfalls in dieser Eigenschaft nicht zum Klientel. Kontakt zu den Gewerkschaften unterblieb, die eigene gewerkschaftliche Organisation auch. Die soziale Regulierung der Arbeitswelt und die Welt sozialer Transfer- und Dienstleistungen blieben in Deutschland doch sehr voneinander getrennt auch mit Auswirkungen auf die Arbeitsbedingungen der Sozialen Arbeit.

Aber es bleibt dabei: **die Politik setzte neues Recht und dieses Recht definierte Arbeitsfelder, Ziele und Handlungs- und Finanzierungsmöglichkeiten für die soziale Arbeit**. Was nicht erkannt wurde war, dass da auch gezielte Rückmeldung durch den Berufsstand notwendig gewesen wäre, eine berufliche Positionierung, die Absicherung von Qualitätsanforderungen und vor allem Absicherung der beruflichen, fachlichen Eigenständigkeit notwendig gewesen wären, die Sicherung der Vertraulichkeit etwa, wie bei anderen beratenden und helfenden Berufen. Selbst die berufsständische Vertretung entwickelte sich in dieser Aufschwungphase nur sehr zögerlich.

Allenfalls wurde den Wohlfahrtsverbänden teilweise auch die berufsständische Interessenvertretung übertragen, die diese aber wegen ihrer Arbeitgeberrolle immer nur begrenzt und im Rahmen ihrer eigenen Zielsetzung ausfüllen konnten und mit zunehmendem Wettbewerbsdruck nicht mehr ausfüllen wollten.

2.) In einer Gegenbewegung ist die Ausbildung im Recht zurückgegangen.

Eine **interessante Gegenbewegung im Verhältnis Recht und Soziale Arbeit** findet sich aber auch. Mit der Ausweitung der rechtlich regulierten Arbeitsfelder erfolgte parallel ein Rückgang der juristischen Ausbildung der Sozialarbeiter. Während die klassische Sozialpädagogik darauf noch nie besonderen Wert gelegt hatte, sah das in der Sozialarbeit anders aus. Die höheren Fachschulen, die in den 60er Jahren auf der Grundlage von ministeriellen Rahmenlehrplänen arbeiteten, hatten etwa drei gleichgewichtige Ausbildungsschwerpunkte : Methoden der Sozialarbeit, sozialwissenschaftliche Fächer und Recht- und Verwaltung; ca. 34 % machten Recht und Verwaltung aus. Das veränderte sich mit der **Überführung in den Fachhochschulbereich**: 1980 ergab eine Untersuchung von Heinz Gert Papenheim bereits eine Streuung in den Studienordnungen, aber noch einen Anteil von 20-25 % mit durchschnittlich etwa 27 SWS für das Recht. Das schrumpfte dann zusehends in Studienordnungen seit 1995/96 auf ca. 5- 8 %. (Vgl. Empfehlung der BAGHR, Das Curriculum Recht im Studium der Sozialarbeit/ Sozialpädagogik, Eigenverlag, Berlin 1997)

Allerdings hat schon mit Beginn der Fachhochschulentwicklung und der Freiheiten der Selbstverwaltung eine grundlegende Veränderung eingesetzt, die alle Sozialwissenschaften gleichmäßig(-er) als Bezugswissenschaften eingeführt hat und die verbindlichen Rechtsanteile kontinuierlich zurücktreten ließ. Die teilweise noch hohen Anteile von 1980 waren nicht mehr für alle verbindlich: Ich selbst kann mich an meine Anfangsjahre erinnern, in denen durchaus vorzeigbare Rechtsanteile als Wahlpflichtfach gegen Politik getauscht werden konnten, mit dem Erfolg, dass sie auch nur von etwa der Hälfte eines Semesters wirklich studiert wurden. Die von den noch aus der Fachschulzeit stammenden Kolleginnen interdisziplinär durchgeführten Fallanalysen zusammen mit Praktikern und sorgfältig anonymisierten Aktenstücken, starben als altmodisch verschrien mit den Kolleginnen aus. Der Teil der Studierenden, der mehr Recht gewählt hatten, wechselte mit einem sehr klaren Profil in den Beruf über, was aber auf den Hochschulbereich nicht besonders zurückwirkte.

Letztlich führte das nach meiner Meinung schon sehr früh zu deutlich unterschiedlichen Berufsprofilen, nicht nur zwischen Sozialarbeit und Sozialpädagogik, sondern auch zwischen Sozialarbeitern und Sozialpädagoginnen, was in der Konsequenz zu der Diskussion über eine verbindliche Generalistenausbildung und eine arbeitsfeldmäßige Spezialisierung hätte führen müssen, jedenfalls aber weg von der teilweise bis heute fortdauernden engen Orientierung auf Pädagogik und Jugendarbeit. Deshalb war ich von der in meinen Augen sehr oberflächlich begründeten Entgrenzung und Zusammenlegung von Sozialarbeit und Sozialpädagogik zu keiner Zeit überzeugt.

3.) Haltung der sozialen Arbeit zum Recht

Gleichzeitig war es nicht zu übersehen, dass Recht im immer stärker regulierten Wohlfahrtsstaat als Mittel der sozialen Arbeit nicht vernachlässigt werden konnte. „Mittel“, „Instrument“, „Werkzeug“, die Begrifflichkeiten gehen da bereits auseinander. So richtig geklärt wurde auch das nicht. Es gab einmal ,1982, eine Initiative von Dieter Kreft und Johannes Münder, in einem Sammelband „Soziale Arbeit und Recht“ die Diskussion darüber in Gang zu setzen. Sie ist irgendwie verlaufen. Sigmund Gastiger hat sich bei dem Thema noch engagiert (zuletzt: Gastiger, Rechtskenntnisse und Rechtsanwendung in der Ausbildung von Sozialarbeitern NDV 2004, S.130 f.) und sicherlich auch Jost Bauer, der sich lange um die Entwicklung des Berufsbilds sozialer Arbeit bemüht hat: „Sozialpädagoginnen, -arbeiterinnen und andere Fachkräfte der sozialen Arbeit stehen dem Recht und den Menschen, die Gesetze machen und Recht anwenden, oft skeptisch gegenüber.

Sowohl in der Ausbildung als auch in der beruflichen Tätigkeit gelten die rechtlichen Bezüge der sozialen Arbeit als schwierig bis unangenehm, langweilig und zu abstrakt. Soweit Recht überhaupt positiv gesehen wird, wird es als <notwendige Ergänzung> der sozialen Handlungskompetenz oder als <nützliches Instrumentarium> beschrieben. Immer aber scheint Recht außerhalb und im Gegensatz zum Kern sozialer Berufe, der persönlichen helfenden Beziehung zu stehen.“(Bauer/ Schimke/ Dohmel, Recht und Familie, 2.Aufl.Luchterhand 2001 S.1,mit einer ausgesprochen ausführlichen Einleitung zur Bedeutung des Rechtswissens für soziale Berufe). Die ursprünglich im Gefolge der Studentenbewegung bestehende eher ideologisch geprägte Distanz zum Fach Recht wurde 1976 von den kommunalen Spitzenverbänden besonders deutlich kritisiert, die aus ihrer Sicht als Anstellungsträger gediegene Rechtskenntnisse vermissten. Das hat den Rückgang des Rechts in der Fachhochschulausbildung ein klein wenig gebremst, aber die Diskussion blieb eher beschränkt auf den Umfang und die prinzipielle Notwendigkeit von rechtlichen Kenntnissen in der sozialen Arbeit. „Unberücksichtigt blieb weitgehend die Frage der Einstellung der sozialen Fachkräfte zum Recht. Letztlich endete die Diskussion mit einem Konsens über die Bedeutung der Rechtsanteile in der Ausbildung und mit Appellen , das Notwendige einzusehen und gewollt oder ungewollt die <Kröte Recht> zu schlucken.“ (Bauer...a.a.O.)

Mit dem Selbstverständnis der sozialen Arbeit als **Menschenrechtsprofession** lässt sich dieses diffuse allenfalls noch instrumentelle Verhältnis nicht zusammenbringen. Recht ist auch kein Frage- und Antwortspiel aus Fällen und Lösungen, worauf heute vielfach Studierende ihr Lernpensum gerne reduziert hätten , sondern eine normative Erfahrungswissenschaft, die von Menschen geprägt und verändert wird. Recht ist stark davon abhängig , sich anhand konkreter Konfliktfälle zu erweitern und zu vertiefen, weswegen das Verständnis mit exemplarischen, konkreten Entscheidung wächst, was aber nicht automatisch geschieht, sondern nur wenn der Konflikt aus der Gesellschaft heraus aktiv Gerichten vorgelegt und damit öffentlich ausgetragen wird. An dieser Entwicklung müsste man sich als Profession beteiligen. In einem ständigen Kampf ums Recht wurden Eingriffstatbestände mit Schutz und Abwehrrechten flankiert, Freiheit der Individuen geschützt und Gestaltungs- und Fördermöglichkeiten eröffnet. Sinnvoll wäre auch ein Wiederaufgreifen der in Deutschland leider früh abgebrochenen Diskussion um Verrechtlichung und Entrechtlichung. (Eine knappe, heute noch, bzw. wieder, lesenswerte Zusammenfassung dieser Diskussion findet sich bei Weth Hans- Ulrich: Recht in der sozialen Arbeit- Bremsklotz, Allheilmittel, Werkzeug, Wegwerfprodukt in: Blätter der Wohlfahrtspflege 4/1985 S. 83-85 mit vielen weiteren Nachweisen)

Dabei war etwa von Habermas oder Tennstedt das Argument gekommen, dass es mit der Verrechtlichung des Sozialen zu einer Entfremdung und Entpolitisierung, einer „bürokratischen Austrocknung kommunikativer Beziehungen“ kommen könne und dass sich die Problemperspektive ökonomischer und sozialer Gegensätze verengen könne, indem diese nur noch als eine Frage der Durchsetzung individueller Rechtsansprüche gegen den Staat als Garanten von Gerechtigkeit und Wohlfahrt begriffen und damit politisch kanalisiert würden. Aber diese Gefahr kann man nicht dadurch bannen, dass man Rechtsansprüche abschafft, sondern nur dadurch, dass der Umgang damit in einen politischen und kommunikativen Rahmen gestellt wird.

Heute haben wir es mit einer **Gegenbewegung** zu tun, Abbau von sozialen Rechten (keineswegs nur von Leistungen) , Steuerungsphilosophien, die ohne rechtliche Begrenzung in die Selbstbestimmung und Gestaltungsmacht des einzelnen eingreifen wollen. Die neue Eigenverantwortung ist, wenn man ihre konkrete rechtliche Ausgestaltung betrachtet, damit verbunden, Selbstbestimmung und Gestaltungsmöglichkeiten zu beschneiden. Wenn jetzt auf neue Zielsetzungen ausgerichtet wird, Finanzmittel zurückgefahren werden, neue

Ehrenamtlichkeit betont wird, Vergaberecht völlig sachfremd die Finanzierung sozialer Arbeit bestimmt, dann hat das sehr grundlegende Auswirkungen auf die Soziale Arbeit., ohne dass das manchen bewusst wird. Das ist auch kein „postwohlfahrtsstaatliches Arrangement“ mehr, sondern ein Wohlfahrtsstaat, der sich seiner rechtsstaatlichen Garantien entledigt. All das lässt sich nur thematisieren und damit umgehen, wenn man, wie **Lüssi** es ausgedrückt hat, ein prinzipielles Verständnis für das Wesen des Rechts, Grundsätze, Systematik Hierarchie erwirbt; zumindest ein Gespür, im Optimum ein sicheres Verständnis erwirbt, was der Rechtstext im Großen und Ganzen bedeutet, worum es geht, was im Prinzip rechtlich möglich, was unmöglich ist. Wer ein nur instrumentelles Verhältnis zum Recht hat, bleibt diesen Umgestaltungen gegenüber hilflos ausgeliefert- gleichgültig ob er sie befürwortet oder nicht.

Peter Lüssi, (Systemische Sozialarbeit, Kapitel 2.5 Das Recht) hat aus seiner Schweizer Erfahrung mit seinem Kapitel über das Recht eigentlich alle Ebenen der Beziehung konzentriert erfasst.

4.) Recht als Grundlage und Mittel/ Instrument sozialer Arbeit Praktischer Bezug der SA zum Recht:

a) Nach wie vor stehen Sozialarbeiter im unmittelbaren **Gesetzesvollzug**, vor allem wenn sie bei Familien intervenieren oder Leistungen der Jugendhilfe zuteilen.

Wo intervenierend eingegriffen wird, gibt Recht Legitimationsgrundlage für solches Handeln. Hier ist nicht nur Handlungswissen von Nöten, intensive Kenntnisse über Tatbestandsvoraussetzungen und deren Ermittlung, sondern auch Kenntnisse über Verfahren und vor allem die Schutzrechte der Bürger.

Bei der Gutachtenerstellung oder auch bei Berichten ist die Kenntnis der rechtlich ausschlaggebenden Kriterien zur Strukturierung notwendig.

Bei der Bewilligung von Leistungen müssen Voraussetzungen und Verfahrensregeln beherrscht werden. Wenn ein Unternehmensberater, Sozialplaner und Träger von städtisch geförderten Praxisprojekten unter dem Stichwort „Sozialraumbudget“ und „Pro aktiv“-System“ Kommunalpolitiker ermuntert von heute auf morgen Heimunterbringungen rückgängig zu machen und damit rechtlich gebotene und (jedenfalls im Normalfall) überprüfte Handlungsmöglichkeiten einschränken will, ist der Rückgriff auf die Rechtsansprüche mehr als hilfreich, wie sich an dem Beispiel in Halle gezeigt hat.

Wer wirklich der Meinung ist, dass teure Maßnahmen nicht mehr bewilligt werden sollten oder gar pädagogisch abzulehnen seien, der muss schon den kleinen rechtspolitischen Umweg über eine Gesetzesinitiative wählen und kann nicht selbstherrlich über Angebote bestimmen, die ihm gerade ins Konzept passen.

Das Haftungsrecht kommt dazu, das in letzter Zeit durch spektakuläre Fälle eine starke Nachfrage erlebt hat. Wenn man nicht in Protokollierungsexzessen enden will, wie das vielerorts geschieht, ist hier der umstrittene Verantwortungsumfang noch klarer abzustecken. Auch das eine Aufgabe, die in der Vergangenheit vernachlässigt wurde.

Wichtig ist an dieser Stelle zu erkennen, dass viele unbestimmte Rechtsbegriffe durch pädagogisches und psychosoziales Fachwissen zu füllen sind, - wie das bisher kein anderer Verwaltungsmitarbeiter kann- und dass das **Alleinstellungsmerkmal der Profession** bleiben sollte.

Vieles deutet hier daraufhin, dass im Vollzug eine gewisse Schwäche im Verwaltungshandeln besteht, die einmal darauf zu rückzuführen ist, dass man sich nicht so sehr mit der Behördenrolle identifiziert, zum andern, dass das Klientel häufig keine große Anforderungen an die Korrektheit stellt. So steht z.B. im Fortbildungsprogramm eines großen Jugendamtes,

das lange Zeit kaum mehr Rechtsfortbildung angeboten hat, plötzlich schlicht das
Verwaltungsverfahren für langjährige Mitarbeiterinnen als Fortbildungsthema an, was doch
eigentlich zur Basisausbildung gehört haben sollte.

Deutlich wird die Abstinenz der Sozialen Arbeit auch, wenn ausnahmsweise einmal stärker
Mittelschichten auf ihren Rechten bestehen, wie nicht nur hier in Essen beim § 35 a SGB VIII
im Umgang mit seelisch behinderten Jugendlichen. Vermutlich würde recht schnell deutlich
werden, dass das Problem weniger im Recht, als im Fehlen überzeugender Angebote und in
einer fachlich nicht verstandenen, gesetzlichen Aufgabenstellung liegt. Hier wäre vorher eine
aktive Beteiligung der Profession im Gesetzgebungsverfahren notwendig gewesen, genauso
wie übrigens auch bei dem unsäglichen und im übrigen auch unsystematischen § 8a SGB
VIII, dem „Fahndungsparagraphen“ zur Kindeswohlgefährdung und auch bei dem hastig
mehrfach geänderten § 10 Abs.3 SGB VIII, der auch noch die auf individuelle Entwicklung
ausgerichtete Zielsetzung der Jugendberufshilfe praktisch zerstört.

Schließlich gehört zum Gesetzesvollzug auch die umfassende Aufklärung über die Angebote
und eine Beachtung des Auftretens von Interessenswidersprüchen, die u.U. nur das
Einschalten eines Anwalts des Kindes gelöst werden können, und der Respekt vor den
Grundrechten der Eltern, der Schutz von vertraulichen Daten und eine korrekte Aktenführung.

Soweit ich beurteilen kann ist aber außer in der Jugendbehörde –jeden falls hier in NRW-, die
Etablierung von Sozialarbeitern in anderen Sozialbehörden nicht gelungen, vor allem kaum in
der Sozialhilfe, obwohl hier die Fachkräftevorschrift des BSHG eigentlich hätte genutzt
werden können, was in anderen Bundesländern durchaus passiert ist. Heute besteht auch noch
im SGB XII die Möglichkeit.

Noch schlechter steht es mit der Beschäftigung bei den Sozialversicherungsträgern und die
Frage, ob sich Sozialarbeiter in den Jobcentern etablieren können, dürfen und sollen, ist noch
mehr als offen.

b) Einen umfassendere Bedeutung hat Recht nach meiner Beobachtung für die Soziale Arbeit
in allen Bereichen für **beratendes und gestaltendes Handeln**:

Hierbei ist Recht- und zwar aus vielerlei Gebieten - Beratungsgegenstand. Es dient zur
normativen Strukturierung des Sachverhalts Man nutzt das Recht, um Ansprüche von
Klienten zu realisieren unterschiedlich intensiv.

Dazu benötigt man, um wieder mit Lüssi zu sprechen, konkrete Kenntnisse des materiellen
Rechts, je nach Arbeitsfeld partielle echte Fachkenntnis. Aber auch die Fähigkeit zu
unterscheiden, was man sicher weiß, nur halb begreift und was unsicher bleibt. Man sollte
sich weder unter- noch überschätzen und zumindest so viel verstehen, um einem Fachmann
die richtigen Fragen zu stellen und die Antworten zu begreifen.

ba) Natürlich ist das intensiver, wo man als Vormund oder rechtlicher Betreuer wirkt und
nicht nur als Unterstützer und Berater

Überall da wo **Rechtsvertretung** stattfindet, in der Betreuung oder Schuldnerberatung oder
als Anwalt des Kindes ist intensives Wissen notwendig. Eigentlich mehr als im Normalstudium
erworben wird. Dazu treten verfahrensrechtliche Kenntnisse zu Implementierung und
Rechtsanwendung

bb) Darüber hinaus ist aber Aufgabe der Sozialen Arbeit einen **niederschweligen Zugang zu
Recht mittels Rechts- und Sozialberatung zu ermöglichen**.

Der Kompromiss von 1969- den die Wohlfahrtsverbände im Justizministerium ausgehandelt
haben (zuletzt nachgedruckt bei Heinhold: Rechtsberatung und Sozialarbeit – ein
Scheinkonflikt ? info also 1/2002, S. 12), war da immerhin ein Anfang. Eine bestehende
Berufsvertretung hätte das weiter ausgebaut, die gab es aber damals noch nicht. Denn

eigentlich war im BSHG , und heute noch sind im SGB I und SGB XII viele Grundlagen zur persönlichen Beratung und Unterstützung übrig geblieben.

Dazu habe ich in den letzten Jahren auch immer wieder geschrieben (Zuletzt :Spindler, Aufgaben und Inhalte sozialer Beratung in Zeiten nach Hartz, in: Theorie und Praxis der Sozialen Arbeit 2007, 36- 42) und wo es ging dafür gesorgt, dass die zum Glück fehlgeschlagenen Angriffe auf die soziale Rechtsberatung bekannt wurden (vergl Heinhold, a.a.O. info also 4/2001 S. 197f. und 1/2002,S. 12 f.) .

Diese Aufgabe ist eine, die sich aus der rechtstaatlichen Konstruktion des Sozialstaats in Deutschland ergibt und die man z.B. kaum etwa durch Übernahme von Prinzipien amerikanischer Sozialarbeit oder britischer oder niederländischer Sozialarbeit ableiten kann. Gerade auch diese Kombination von rechtlicher Unterstützung mit sozialarbeiterischen Methoden und Anleitung zur Selbsthilfe und -organisation ist bisher ein

Alleinstellungsmerkmal gegenüber anderen sozialwissenschaftlichen Berufen.

Das konnte allerdings nicht verhindern, dass mit dem Unwillen, sich bestimmte Rechtskenntnisse anzueignen, auch bei vielen das Interesse an dieser Seite der Sozialarbeit zurückgegangen ist- manche es heute schon geradezu als belastend empfinden , sich auch mit der Rechtslage ihrer Klienten auseinandersetzen zu müssen. Und in der Fachzeitschrift der AWO wird z.B. von einem Autorenteam aus der Sozialverwaltung vertreten, dass heute beraten und sanktionieren in einer Hand liegen müsse, sonst würden die sozial schwachen Bürger desorientiert.

So haben wir heute wie Anfang der 80er Jahre wieder einen **Anstieg von Selbsthilfegruppen** und –verbänden und Internetautoren zu verzeichnen, die von der Sozialarbeit enttäuscht sind. Die gerade in der Sparwelle erkennbaren Schwächen von Beratung und Aufklärung bei der Jugendhilfe versucht eine Initiative wie der Berliner Rechtshilfefond Jugendhilfe neu aufzugreifen. Wer an der anwaltliche Funktion der Sozialarbeit noch festhalten will, der muss eigentlich diese Aufgabe integrieren, ansonsten können sich öffentliche Träger und soziale Verbände austauschbare Sozialwissenschaftler oder Sozialwirte am besten gleich von den wirtschaftswissenschaftlichen Fakultäten holen.

c) Zur Beratung gehört übrigens nicht nur die Beratung der betroffenen Bürger, sondern auch die Beratung von Trägern wie Krankenhäusern oder Pflegeeinrichtungen, die Beratung von Verwandten von Hilfebedürftigen, die Abklärung von Kostenträgern und in diesem Kontext die **Koordination** und Planung. Es gehört dazu, Lücken im System aufzuzeigen und Änderungsvorschläge zu machen, Nahtlosigkeit herzustellen usw..

Im Behindertenrecht sind z.B. die gemeinsamen Servicestellen ohne Sozialarbeiter krampfhaft aufgesetzt worden. Der Auftrag zu ganzheitlicher Beratung ist da, aber es funktioniert nicht. Kaum einer kennt diese Servicestellen, vertraut ihnen oder greift auf sie zurück. Viele Sozialarbeiterinnen in dem Bereich müssen das Angebot weiterhin ersetzen.

Was aus den Pflegestützpunkten wird ist genauso unklar. Die ganzheitliche Beratung durch die persönlichen Ansprechpartner in den Jobcentern ist durch die gesetzlichen Rahmenbedingungen in Verruf geraten und ob die angestrebte Beratungs- und Wegweiserfunktion der neuen Familienzentren durch Kräfte, die bisher dafür nicht ausgebildet sind, nicht zur reinen Prospektverteilerstelle wird, ist noch nicht ausgemacht.

5.) Gemeinsamkeiten

Wo die praktische Beziehung zum Recht besteht, ergeben sich meist auch strukturelle Ähnlichkeiten in Handlungsorientierung und -grundsätzen zwischen Sozialarbeitern und Juristen. Beide Berufsgruppen sind eigentlich **Generalisten**, die sich vor diesem Hintergrund in Arbeitsfeldern spezialisieren. Beide Berufe sind in ihren Handlungsmethoden **beratungs-**

und prozessorientiert und damit **inputorientiert** und nicht outputorientiert, was ihnen mit neuen Steuerungsmethoden nur schwer überzustülpen ist. Beide können Qualität, Ethik und auch Vertrauen durch von außen aufgezwungene Erfolgskriterien verlieren. Beide sind **auf nationale Rechtsordnungen, Gesellschaftsverständnisse und Traditionen angewiesen** und damit konfrontiert und beiden Berufsgruppen hilft es recht wenig, sich an internationalen, anderen Traditionen und Pfaden zu orientieren, zumal nicht an solchen, die mit weniger Recht oder weniger Sozialem auskommen. Man sollte vergleichen können, aber nicht etwas aus anderen Kontexten heraus kopieren.

6.) Wo liegen Perspektiven ?

Wenn man das Selbstverständnis aufrecht erhalten will, ist eine Vertiefung des rechtsstaatlichen Verständnisses eher wichtiger als früher. Denn vertraute Kungelei mit örtlichen Behörden oder runde Tische statt Rechtsanwendung, das wird gegenwärtig immer weniger möglich.

Gerade auch in Organisations- Planungs- Leitungsverantwortung ist neben zusätzlichen Kenntnissen eine Klärung des Selbstverständnisses notwendig, sonst verliert soziale Arbeit ihre Berechtigung neben anderen Dienstleistern.

Eine mögliche Entwicklung liegt in Spezialisierungen. Da sind die Masterstudiengänge an der FH Köln (Sozialanwalt) und an der FH Frankfurt (Soziales Recht) zu erwähnen und an der FH Fulda ein grundständiger Studiengang Soziale Arbeit und Soziales Recht.

Obwohl sehr naheliegend, wird das politisch im Moment nicht besonders gefördert. Helga Oberloskamp musste die Anregung für den Sozialanwalt aus Kanada importieren, um gehört zu werden, was doch reichlich umständlich ist.

Die Wirtschaftswissenschaftler, die in einer vergleichbaren Lage sind, haben hier nicht nur rascher verstanden, dass sich diese Spezialisierung für ihr Klientel lohnt- sie wurden dabei auch deutlich besser gefördert und deshalb sprießen Spezialausbildungen zum Wirtschaftsrecht geradezu aus dem Boden.

Zwei Rechtsgebiete müssten aus Eigeninteresse hinzutreten:

Es ist einmal das Arbeitsrecht. Wenn nicht rasch gegengesteuert wird, wird es zu einem Zersetzen der arbeitsrechtlichen Standards für soziale Berufe kommen, so wie sich das im Weiterbildungsbereich schon entwickelt hat. Das wird den Berufsstand zerrieben. Man möchte ja schon Mindestlöhne für Berufseinsteiger und -wechsler fordern, nachdem der neue TVöD selbst die wenigen alten Aufstiegsmöglichkeiten genommen hat.

Grundlage dafür ist ein Verdrängungswettbewerb leider auch Pseudowettbewerb, der über das Vergaberecht inszeniert wird. Deshalb muss die Auseinandersetzung mit dem Leistungserbringungsrecht intensiviert werden.

7.) Nachwort

In der Sozialarbeiterausbildung hat sich ein kleines Biotop für soziales Recht trotz aller Einschränkungen ergeben. Es wird nicht nur „Recht im Kleinformat“ auf soziale Arbeit übertragen, sondern es werden Rechtsgebiete betont und entwickelt, die an den juristischen Fakultäten vernachlässigt werden. Es gibt inzwischen zwei umfassendere Einführungen ins Recht für die Soziale Arbeit (von Kievel/ Knösel/Marx und. Trenczek/Tammen /Bellert) und viele kleinere berufsspezifische Einführungsbücher. In Sammelbänden wie Recht sozial (2002) oder Soziale Arbeit und Soziales Recht (2009) zur Verabschiedung von Peter Weber und jetzt Helga Oberloskamp durch die Bundesarbeitsgemeinschaft der Hochschullehrer des Rechts an Sozialwesenfachbereichen findet man einen Überblick über die vielfältigen Arbeitsschwerpunkte der mit dem Sozialwesen befassten Juristinnen und Juristen.

Was wäre das Sozial- und Jugendhilferecht ohne Johannes Münder, über dessen Kritik man sich hier im Haus etwas leichtfertig hinweggesetzt hat. (was dazu führt, dass die Gemeinwesenarbeit nicht gerade ein Hort zum Schutz sozialer Sicherheit und sozialer Rechte geworden ist, obwohl sie das doch irgendwie im Anspruch transportiert)

Was wäre das Familien- und Jugendhilferecht ohne die hervorragenden Fachfrauen und -männer aus dem Sozialwesen. Dazu kommt eine nicht unbedeutende Gruppe von Strafrechtlerinnen, eine Reihe von guten Ausländerrechtlerinnen, und Juristen die sich praxisnah mit dem Recht der Wohnungslosen und der Schuldnerberatung befassen.

Aus meinem sozialrechtlichen Schwerpunkt habe ich natürlich Ulrich Stascheit im Blick, der den FH- Verlag Frankfurt-gegründet hat, der wichtige Materialien und Leitfäden vor allem zum SGB III und SGB II herausgibt und ständig aktualisiert. Oder Utz Kraemer aus Düsseldorf, der sich früh mit der Beschäftigungsförderung und ihrer rechtlichen Gestaltung und Ambivalenz befasst hat und dann das Pflegerecht gerade auch für die soziale Arbeit erschlossen hat. Und Albrecht Brühl, der wegen seines ersten Sozialhilfeleitfadens 1982 in Darmstadt vom damaligen OB Metzger, dem Schwiegervater der inzwischen anderweitig bekannt gewordenen Abgeordneten Metzger, ein Dienstaufsichtsverfahren beim Hessischen Wissenschaftsministerium bekam, es unbeschadet überstand und daraufhin eine Kultur wissenschaftlich fundierter, kritischer Leitfäden begründet hat.

Alles das gäbe es ohne die Ausbildung der Sozialarbeit nicht und hat sich auch deutlich jenseits der Universitäten entwickelt und völlig andere, anwendungsbezogene Schwerpunkte gesetzt. So hat die Soziale Arbeit hier mittelbar doch auf die Entwicklung und breitere Anwendung von Recht eingewirkt.